

„Techno-Doping“ – Schutzmechanismen zu Gunsten der Athleten durch Regelwerke im Skisport*

Franz Steinle

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines zu Schutzmechanismen durch Regelwerke.....	31
1.	Definition „Techno-Doping“.....	31
2.	Wann ist ein „Einschreiten“ der Verbände angezeigt?.....	32
3.	Rechtliche Anforderungen an Regelwerke im Sport.....	35
a)	Bindung der Athleten an Regelwerke.....	35
b)	Zulässigkeit dynamischer Verweisungen.....	36
c)	Überprüfbarkeit von Regelwerken.....	36
d)	Klare Regelungen unter Vermeidung von Bewertungen.....	37
II.	Speziell zu Regelwerken im Skisport.....	38
1.	Skispringen.....	38
a)	Entwicklung der Skisprungtechnik, insbesondere des V-Stils.....	38
b)	Technische Auswirkungen des sog. V-Stils.....	39
c)	Einflussnahme der FIS durch Regelwerke.....	39
aa)	Zuständige Gremien und einschlägige Regelwerke der FIS.....	39
bb)	Konkrete Änderungen der Regelwerke im Hinblick auf den V-Stil.....	40
d)	Einführung des Body-Mass-Indexes (BMI).....	42
e)	Neu-/Weiterentwicklung oder nur Modifizierung?.....	42
2.	Neue Ära im alpinen Rennsport durch Carvingski.....	43
III.	Zusammenfassung.....	45

I. Allgemeines zu Schutzmechanismen durch Regelwerke

1. Definition „Techno-Doping“

Dieser Begriff ist meines Erachtens für die weitere Betrachtung zum Thema „Schutzmechanismen zu Gunsten der Athleten durch Regelwerke im Skisport“ weit zu fassen, weiter jedenfalls als die derzeit allgemein gängige Definition. Allgemein wird unter Techno-Doping die Steigerung der Leistungsfähigkeit des menschlichen Körpers durch Verwendung technischer Hilfsmittel verstanden.¹

Eine für die folgende Betrachtung darüber hinausgehende Auslegung umfasst nicht nur die Verwendung technischer Hilfsmittel, sondern auch sonstige Ent-

* Der Beitrag hat den Stand April 2013.

¹ Siehe hierzu auch *Kräbe, SpuRt* 2008, 149.

wicklungen wie beispielsweise Änderungen der Technik bei der spezifischen Ausübung der jeweiligen Sportdisziplin – im Folgenden „neue Methoden“ genannt – oder auch Änderungen der äußeren Rahmenbedingungen. Beispiele hierfür sind im Sommersport die in der Leichtathletik schon länger zurückliegende Änderung des Hochsprungstils weg vom „Straddle hin zur Flop-Technik“ oder im Wintersport beim Skispringen die Entwicklung „weg vom Parallelsprung hin zum V-Stil“.

Aber auch eine weite Auslegung hat ihre Grenzen, die der jeweiligen Prüfung im Einzelfall vorbehalten bleiben muss. Als Negativbeispiel sei erwähnt, dass in den USA der Siegerin eines Marathonlaufs der Sieg wieder aberkannt wurde, weil auf einem Foto festgestellt wurde, dass sie mit einem an der Hüfte befestigten „iPod“ gelaufen war. Nach einer Klausel des aktuell geltenden Reglements des US-Leichtathletik-Verbandes ist die Verwendung von elektrischen Geräten bei Laufevents in den Eliteklassen verboten.²

Aufgabe der Verbände ist es, solche Entwicklungen zu beobachten und, soweit angezeigt, im Sinne einer Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen durch Regeln und Regelwerke einzuschreiten und/oder durch Verbote Fehlentwicklungen entgegenzusteuern.³

2. Wann ist ein „Einschreiten“ der Verbände angezeigt?

Ein Einschreiten ist jedenfalls dann angezeigt, wenn durch die Verwendung neuer technischer Hilfsmittel oder neuer Methoden die Leistungsfähigkeit des Athleten über die natürlichen Leistungsgrenzen hinaus gesteigert wird und dies zu einer gesundheitlichen Gefährdung bzw. zu einer verstärkten Verletzungsgefahr des Athleten führt. Allgemein ist Entwicklungen somit immer dann zu begegnen, wenn sie mit einer *Beeinträchtigung der Gesundheit* verbunden sind oder gar der *Würde des Menschen* als unantastbarem Gut i. S. v. Art. 1 Abs. 1 GG widersprechen.

Weiter gilt es, Entwicklungen vorzubeugen, die „*sportethischen Grundsätzen*“ widersprechen. Aussagen hierzu finden sich auch in den Satzungen der Spitzensportverbände.

So enthält beispielsweise die Satzung des Deutschen Skiverbands die Formulierung „Förderung des Schneesports *unter Berücksichtigung ethischer und medizinischer Grundsätze* durch Unterstützung und ständige Weiterentwicklung in allen Bereichen des Leistungs- und Breitensports“.⁴

Der Deutsche Fußballbund (DFB) spricht in seiner Satzung davon, „*Werte im und durch den Fußballsport zu vermitteln*“.⁵

2 Im Internet veröffentlicht unter „Musikdoping: Doping durch Techno?“ von *Dennis Sevriens* – 15. Oktober 2009.

3 Zur Normsetzungsbefugnis für Regelwerke durch Sportfachverbände und deren Grenzen siehe den Beitrag von *Vieweg* in diesem Band S. 47 (54 ff.).

4 § 2 Abs. 2 Nr. 3c der Satzung des DSV e.V. in der Fassung vom 28.10.2011.

5 § 4 Nr. 2 der Satzung des Deutschen Fußball-Bundes in der Fassung vom 22.10.2010.

An diese sportethischen Grundsätze sind strenge Maßstäbe anzulegen. Sie sind auch nicht nur auf das „Fair-Play-Denken“ zu reduzieren.⁶ Vielmehr ist bei Neuentwicklungen immer zu fragen, ob sie noch im Einklang mit der Ausübung der konkreten sportlichen Disziplin stehen oder ob sie in diesem Sinne bereits als Fehlentwicklung bewertet werden müssen.

So sei beispielhaft für den Wintersport das Hungern insbes. auch noch sehr junger Skispringer genannt – bis hin zur Gefahr von Magersucht, und dies alles unter dem Motto „leicht fliegt weit“.

Im Sommersport haben wir alle die Verwendung von Ganzkörperanzügen mit Hightech-Oberflächen im Schwimmsport miterlebt, die ausschließlich zur Leistungssteigerung verwendet und m.E. zu Recht als Techno-Doping bezeichnet wurden. Diese Anzüge wurden nach allgemeiner Meinung im Schwimmsport zu Recht als Fremdkörper und als wesensfremd betrachtet.

Schließlich sind Entwicklungen dahingehend zu überprüfen, ob sie noch mit den *Grundsätzen der Fairness und der Chancengleichheit* als konkretem Ausfluss der Ethik im Sport in Einklang zu bringen sind.

Dem Stichwort „Fairness“ lässt sich beispielweise die neu geschaffene Windregel im Skispringen zuordnen. Durch diese soll der Einfluss äußerer Rahmenbedingungen so weit wie möglich reduziert werden, so dass allein die Leistung des Sportlers ausschlaggebend ist für Erfolg oder Niederlage. Vor Einführung des Regelwerks war in diesem Zusammenhang vielfach von „Windlotterie“ die Rede. Der Einfluss des Windes auf die vom Springer erzielte Weite hatte immer mehr zugenommen, zum einen durch den neuen V-Stil, zum anderen aber auch durch die Verbesserung der Technik und des Materialeinsatzes. Skispringer waren, überspitzt ausgedrückt, zu „menschlichen Flugobjekten“ geworden. Dies gab dem Sprungkomitee der FIS im Jahr 2009 Anlass, erstmals für die Saison 2009/2010 den sog. Windfaktor einzuführen. Ganz vereinfacht ausgedrückt gibt es, ausgehend von einem Normalwert, Punktabzüge für zu viel Aufwind oder Punktgutschriften bei Rückenwind.⁷

Grundsätzlich stellt sich die *Frage, in welchem Maße die Technologie und/oder die äußeren Rahmenbedingungen bzw. „neuen Methoden“ zum sportlichen Erfolg beitragen dürfen*. In Zeiten der Professionalisierung und Kommerzialisierung des Sports wird sich das Ziel, dass ausschließlich körperliche Leistungen über Siege entscheiden, nie aufrechterhalten lassen. Vielmehr werden technische Entwicklungen und neue Methoden weiterhin Einfluss auf den sportlichen Erfolg haben.

So wird bemängelt, dass bei einigen olympischen Disziplinen von der „goldenen Regel“, dass allein die Leistung des Athleten über seinen Erfolg entscheiden müsse, abgewichen werde. Dies gilt freilich vermehrt für Sportgeräte. Als Beispiel für den Sommersport sei erwähnt, dass Kieler Forscher für Peking die Segelboote der Olympioniken optimiert haben. Für den Wintersport berichtet die FAZ unter der Überschrift „Mit FES wieder in der Spur“ darüber, dass die

6 Siehe hierzu auch Hotz, Handeln im Sport in ethischer Verantwortung, Magglingen 1996.

7 So beträgt der Windfaktor beispielsweise in Oberstdorf auf der großen Tourneeschanze 10,62 Punkte pro m/s.

Forschungsstelle für die Entwicklung von Sportgeräten (FES) in Berlin schon „zu DDR-Zeiten garantieren musste, was im Übrigen niemand versprechen kann, nämlich goldene Rahmenbedingungen für Sportler zu Lande, zu Wasser und auf dem Eis“.

Als grundsätzliche Regelung zur Frage, in welchem Maße Technologie und/oder äußere Rahmenbedingungen bzw. „neue Methoden“ zum sportlichen Erfolg beitragen dürfen, lässt sich für den Bereich des internationalen Skiverbandes (FIS) *Art. 222.5 der Internationalen Wettkampfordnung (IWO)* anführen. Dort wird zu neuen Entwicklungen wie folgt formuliert:

„Grundsätzlich auszuschließen sind unnatürliche, künstliche Hilfsmittel, welche die Leistung der Wettkämpfer verändern, und/oder eine technische Korrektur individueller körperlicher Veranlagungen, die Leistungsmängel darstellen, sowie Wettkampfausrüstung, die für die Wettkämpfer eine Beeinträchtigung der Gesundheit darstellt oder ein erhöhtes Unfallrisiko mit sich bringt.“

In Ergänzung hierzu sind in den Specifications for Competition Equipment (SfCE) unter der Überschrift „Verfahren für die Annahme von Innovationen bei der Wettkampfausrüstung“ folgende Faktoren in Bezug auf die Genehmigung neuer Entwicklungen bzw. Innovationen hervorgehoben:

- Sicherheit der Innovation,
- Garantie des Prinzips der Fairness.

Darüber hinaus erscheint es angezeigt, gerade vor dem Hintergrund der Chancengleichheit *schon früh dem Materialfetischismus im Schüler- und Jugendbereich zu begegnen*.

Ein Beispiel aus dem Bereich des Deutschen Skiverbandes ist das Reglement für den deutschen Schülercup in der Nordischen Kombination: Die Wachse zur Verbesserung der Gleitfähigkeit für die Langlaufski werden seit Jahren immer ausgefeilter und damit auch teurer. Insbesondere die Verwendung von sog. Pulverwachsen bedeutet einen Kostenaufwand, der sich für die einmalige Präparierung nur eines Paares Langlaufski nahezu im Bereich von 100 € bewegt. Finanzkräftige Nachwuchsathleten und/oder Vereine waren dazu übergegangen, solche Wachse bereits im Nachwuchsbereich – beim Deutschen Schülercup – einzusetzen, zum Nachteil der nicht so liquiden Nachwuchsathleten oder Vereine. Dies gab dem Deutschen Skiverband Anlass, für die Wettbewerbsserie des Deutschen Schülercups in der nordischen Kombination einheitliche Ski zur Verfügung zu stellen. Nur mit diesen darf gelaufen werden. Die Ski werden vor dem Wettkampf einheitlich gewachst und den einzelnen Athleten zugestellt.⁸

⁸ Niedergelegt ist dies im Reglement für den Deutschen Schülercup unter Ziff. 11.18.

3. Rechtliche Anforderungen an Regelwerke im Sport

a) Bindung der Athleten an Regelwerke

Nachdem zwischen den einzelnen Athleten und den Spitzensportfachverbänden kein unmittelbares Mitgliedschaftsverhältnis besteht, ist es notwendig und erforderlich, die Athleten den Regelwerken der von ihnen ausgeübten Sportart zu unterwerfen.⁹ Die Regelwerke sind wiederum keine allgemeingültigen Gesetze oder Rechtsverordnungen. Sollen diese Normen für den einzelnen Athleten Gültigkeit erlangen, ist es vielmehr erforderlich, dass er sich diesen individuell unterwirft. Die dazu notwendige Unterwerfung kann zumindest durch rechtsgeschäftlichen Einzelakt erfolgen, gerade auch durch eine Athletenvereinbarung.¹⁰

So muss der Athlet die Wettkampfregeln seines internationalen Fachverbandes anerkennen und sich diesen unterwerfen. Der Disziplinargewalt eines Spitzensportfachverbandes können sich nach allgemeiner Meinung auch Nichtmitglieder unterstellen.¹¹

Bei vertraglicher Anerkennung sind auch solche Verbandsregeln verbindlich, die bei Mitgliedern in die Satzung hätten aufgenommen werden müssen.¹²

Die Unterwerfung unter die Wettkampf- und Sportordnung kann neben einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung auch durch den Erwerb einer generellen Start-erlaubnis des zuständigen Spitzensportfachverbandes geschehen (Lizenz o. Ä.), bei deren Erlangung der Athlet das einschlägige Regelwerk des Verbandes anerkennt.¹³ Auch in diesem Fall muss freilich der Athlet zumindest eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Inhalt dieses Regelwerks bekommen.

So muss beispielsweise im Skisport ein Athlet, um an einem internationalen Skiwettkampf teilnehmen zu können, im Besitz einer Lizenz der FIS sein. Diese FIS-Lizenz darf wiederum nur ausgestellt werden, wenn der Wettkämpfer die Athletenerklärung der FIS unterschrieben hat.¹⁴

9 Vgl. hierzu auch *Summerer*, in: Fritzsche/Pfister/Summerer (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht (PHB), 2. Aufl. 2007, II. Rz 106; *Kreißig*, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, 2011, Rdz. 217 jeweils m. w. N.

10 Siehe hierzu BGH vom 28.11.1994 – II ZR 11/94 – Z 128,93 = NJW 1995, 538 = JZ 1995, 461 = SpuRt 1995, 43 ff. mit Besprechungsaufsatz *Vieweg*, SpuRt 1995, 97 ff.; OLG Frankfurt vom 18.04.2001–13 U 66/01 – zitiert nach Juris; OLG Frankfurt vom 18.05.2000 NJW-RR 2000, 1117 = SpuRt 2000, 197; *Haas/Adolphsen*, NJW 1996, 2351 m. w. N.; siehe auch OLG Dresden SpuRt 2004, 74: ungeachtet des Abschlusses einer Athletenvereinbarung Unterwerfung unter die Verbandsregeln mit der Erteilung eines Startpasses.

11 So heißt es beispielsweise unter Ziffer 3.1 der Athletenvereinbarung des Deutschen Skiverbandes vom April 2011: „Der Athlet anerkennt die IWO der FIS [...], die Ordnungen des DSV e.V. [...] uneingeschränkt und unterwirft sich diesen Regelungen.“

12 Vgl. hierzu OLG München SpuRt 2001, 64, 66; OLG Hamm OLG-Report 2003 100; *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2009, Rdz 784.

13 Siehe hierzu BGH vom 28.11.1994 – II ZR 11/94 (Fn. 10).

14 Siehe hierzu Art. 203.2 und 203.3 der IWO der FIS.

In dieser Athletenerklärung zur „Eintragung beim Internationalen Skiverband (FIS)“ heißt es unter 1. wie folgt:

„Ich bin mir bewusst und akzeptiere, dass meine Teilnahme an einem im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettbewerb davon abhängt, dass ich alle im Zusammenhang mit einem solchen Wettbewerb anwendbaren FIS Regeln, Bestimmungen und Verfahren anerkenne. Ich bin damit einverstanden, diesen Regeln, Bestimmungen und Verfahren und den Organen, welche sie anzuwenden haben, unterworfen zu sein.“

Unter 203.3. der IWO der FIS ist weiter geregelt:

„Ein nationaler Skiverband darf eine FIS Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen an einen Wettkämpfer nur dann ausstellen, wenn dieser die Athletenerklärung in der vom FIS Vorstand genehmigten Form unterschrieben und bei seinem nationalen Skiverband hinterlegt hat. Alle Formulare von minderjährigen Bewerbern müssen zudem von ihren gesetzlichen Vertretern gegengezeichnet werden.“

b) Zulässigkeit dynamischer Verweisungen

In der Regel werden Athletenvereinbarungen für einen längeren Zeitraum abgeschlossen. Demgegenüber unterliegen internationale und nationale Regelwerke häufig Änderungen und Anpassungen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob dynamische Verweisungen auf die jeweils gültige Fassung von Regelwerken gegenüber einem nur rechtsgeschäftlich an Verbandsregeln gebundenen Sportler zulässig sind. Im Ergebnis ist die Zulässigkeit einer dynamischen Verweisung in Athletenvereinbarungen zu bejahen.¹⁵ Aus der Vertragsfreiheit ergibt sich, dass einer der Vertragsparteien das Recht eingeräumt werden kann, einseitig die Leistung, die Leistungsmodalitäten oder die sonstigen für ihr Verhältnis geltenden Regelungen zu ändern. Dieses Recht muss dem Verband vertraglich eingeräumt werden.¹⁶ Freilich müssen die Regeländerungen dem Athleten in geeigneter Weise bekannt gemacht werden, ebenso wie er allgemein die Möglichkeit haben muss, von den Regelwerken in zumutbarer Weise Kenntnis zu erlangen.¹⁷

c) Überprüfbarkeit von Regelwerken

Die Verbandsregelwerke, und somit auch die Wettkampffregeln, sind m. E. nicht als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ zu verstehen.¹⁸ Die sportlichen Regel-

15 *Heermann*, NZG 1999, 329 m. w. N.; *Haas/Prokop*, SpuRt 1998, 15, 17; *Schimke*, Sportrecht, 1996, S. 102; *Orth/Pommerening*, SpuRt 2011, 10; *Reichert* (Fn. 12), Rdz. 784 m. w. N.

16 Siehe eingehend *Orth/Pommerening* (Fn. 15) mit Nachweisen auf die herrschende Meinung.

17 Zu Regeländerungen siehe *Pfister*, JZ 1995, 464; *Reichert* (Fn. 12), Rdz 784; nach *Heermann* (Fn. 15) müssen sie unter Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 AGBG a. F. – nunmehr § 305 Abs. 2 BGB – umschriebenen Form in den Vertrag einbezogen werden; siehe LG Köln vom 13.09.2006 – 28 O 38/05 – SpuRt 2007, 30; ausreichend, wenn der Athlet die Möglichkeit hat, sich in zumutbarer Weise Kenntnis zu verschaffen; so auch *Haas/Adolphsen*, NJW 1996, 2351; allgemein zur Möglichkeit der Kenntnisnahme von Regelwerken *Kreißig* (Fn. 9), Rz 221; ausreichend, wenn im Internet veröffentlicht.

18 Siehe hierzu *Orth/Pommerening* (Fn. 15), 11; im Ergebnis auch *Haas/Adolphsen*, NJW 1996, 2351; *Reichert* (Fn. 12), Rdz. 783; *Jauernig/Stadler*, BGB, 14. Aufl. 2011, § 305 Rz 3: keine

werke sind auch im Verhältnis zu den Mitgliedern des regelaufstellenden Verbandes keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen i. S. d. §§ 305 ff. BGB. Die vom Verbraucherschutzgedanken getragenen Bestimmungen sind auf prinzipiell gegensätzliche Interessen des Verwenders und seiner Kunden zugeschnitten, während es sich hier um die Aufstellung von Normwerken „sozialorganisatorischer Natur“ handelt, die gerade nicht einer individuellen Vereinbarung zugänglich sind. Dies gilt verstärkt für Wettkampfregele.

Gleichwohl soll eine Inhaltskontrolle gem. § 242 BGB, d. h. nach den Grundsätzen von „Treu und Glauben“, stattfinden.¹⁹ Unklar bleibt, ob der Bundesgerichtshof die Inhaltskontrolle auf sozial mächtige Verbände beschränkt wissen will.²⁰ Dass dies für alle Verbände gelten muss, folgt m. E. schon aus der Monopolstellung des jeweiligen Verbandes aufgrund des sog. Ein-Platz-Prinzips des DOSB und der Weltspitzenfachverbände.

Selbst wenn man die sportlichen Regelwerke wegen ihres vorformulierten Charakters, zumindest im Verhältnis zu Nichtmitgliedern des regelgebenden Verbandes, aus systematischen Gründen als AGB auffasste, käme eine Anwendung der §§ 305 ff. BGB nur mit entscheidenden Einschränkungen in Betracht. Unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten liefe dies im Wesentlichen im Hinblick auf den Kontrollmaßstab auf die Anwendung der Generalklausel hinaus.²¹ Da diese wiederum ihrerseits nur als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben zu verstehen ist, erscheint es angebracht, eine Inhaltskontrolle unmittelbar diesem Grundsatz zu unterwerfen.

d) Klare Regelungen unter Vermeidung von Bewertungen

Somit besteht das Erfordernis, klare und eindeutige Regelungen zu schaffen, die ggf. jährlicher Anpassungen und Modifizierungen bedürfen, wie wir sie heute insbes. im Skisprungbereich erleben. Clevere Sportler und Landesverbände werden es freilich immer wieder verstehen, Grenzen der Regelwerke auszuloten und entstandene Lücken auszunutzen.

Regelwerke, die mit Wertungen bzw. Bewertungen verbunden sind, sind aus diesem Grunde zu vermeiden. Die IAAF-Regel 144.2 im Fall Pistorius²² kann insoweit als Negativbeispiel angeführt werden. Dort findet sich folgendes Verbot:

AGB, weil sie nicht in vertragliche Gestaltungskraft anderer eingreifen; a. A. *Summerer*, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer (Hrsg.), *Praxishandbuch Sportrecht (PHB)*, 2. Aufl. 2007, II. Rz 162; BGH NJW 2011, 139; AGB bei Haftungsausschluss Reitturnier.

19 BGH vom 28.11.1994 (Fn. 10); siehe auch *Pfister*, JZ 1995, 464; *Vieweg* (Fn. 10), 97 ff.

20 Für alle Verbände Münch-Kommen/*Reuter*, BGB, 6. Aufl. 2012, Rdz. 136 vor § 21; *Vieweg* (Fn. 10), 97 ff.

21 So ausdrücklich auch *Heermann* (Fn. 15): allein § 9 AGB-Gesetz a. F. als Kontrollmaßstab; siehe zu diesem Gesichtspunkt auch BGH NJW 2011, 139.

22 Siehe TAS/CAS-Schiedsspruch vom 16.05.2008, CAS 2008/A/1480, *SpuRt* 2008, 152.

„Der Gebrauch jeder technischen Vorrichtung, welche Sprungfedern, Rollen oder irgendein anderes Element in den Körper integriert, wodurch der Verwender mit einem Vorteil gegenüber einem anderen Athleten ausgestattet wird, der diese Vorrichtung nicht verwendet.“

Infolge dieser Regel wurde in dem Schiedsspruch festgehalten, dass die Teilnahme von Prothesenträgern an einem Wettkampf nicht behinderter Sportler nur dann unzulässig ist, wenn der Sportverband mit dem Beweismaß überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweist,²³ dass der Prothesenträger in der Gesamtschau des Wettbewerbs einen Nettovorteil im Vergleich zu den übrigen Wettkampfteilnehmern hat.

II. Speziell zu Regelwerken im Skisport

Im Folgenden sollen anhand zweier Disziplinen aus dem Skisport – dem Skispringen²⁴ und dem alpinen Rennsport – mögliche Schutzmechanismen zu Gunsten des Athleten oder, besser gesagt, Regelwerke zum Schutz der Athleten, konkret dargestellt werden.

1. Skispringen

a) Entwicklung der Skisprungtechnik, insbesondere des V-Stils

Das Skispringen entwickelte sich Ende des 18. Jahrhunderts in der norwegischen Provinz Telemark aus der alpinen Abfahrt. In der nunmehr über 100-jährigen Geschichte des Skispringens gab es immer wieder unterschiedliche Techniken für Anlauf, Absprung, Flughaltung und Landung. Ziel all dieser Änderungen der Technik war und ist es, immer größere Weiten zu erzielen. Erwähnt seien nur der Vorlagenstil 1951 oder der Fisch-Stil 1973.

Die gravierendste Änderung war freilich die Entwicklung des V-Stils ab dem Jahr 1986. Einige knappe Anmerkungen zur Historie des V-Stils erscheinen daher angebracht.

Als Erfinder des V-Stils gilt bekanntermaßen der Schwede Jan Boklöv, und zwar angeblich auf der Grundlage eines missglückten Trainingssprungs, als er am Ende die Ski öffnete und nicht bei 70 Metern, sondern bei 90 Metern landete. Dieser Stil stieß zunächst auf große Ablehnung, gerade auch bei den in Sachen Skisport immer etwas konservativ eingestellten Norwegern. Aus „ästhetischen Gründen“ wurde dieser neue Stil mit hohen Punktabzügen bei den Haltingsnoten „bestraft“.

²³ Siehe zur kritischen Bewertung des Beweismaßes „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ im Zusammenhang mit Doping *Steinle*, Die juristische Problematik bei Anwendung von Blutprofilen im Kampf gegen Doping, *FdSnow* Jahrgang 2012, Heft 40, S. 45 f.

²⁴ Für die sportfachliche Unterstützung bei den Ausführungen hierzu bedanke ich mich beim früheren Bundestrainer Skisprung des DSV Rudi Tusch, der dem Committee for Equipment and Development Ski Jumping der FIS angehört.

Dennoch wurde Jan Boklöv mit dem V immer erfolgreicher. So erreichte er bereits in der Saison 1986/87 bei der Vierschanzentournee in Oberstdorf einen ausgezeichneten 12. Rang, in der darauffolgenden Saison 1988/89 im Gesamtklassament der Tournee, hinter Dieter Thoma, einen hervorragenden 5. Platz.

Der zweite herausragende V-Springer war der Finne Toni Nieminen, der die Vierschanzentournee 1991/92 mit erstaunlichen 70 Punkten Vorsprung gewann.

Auch wenn für die meisten etablierten Springer die Umstellung vom Parallel- auf den V-Stil sehr schwierig war, zeigte sich schon bald, dass der Siegeszug dieses neuen Stils nicht mehr aufzuhalten war. Die erste Mannschaft, die komplett umstellte, waren die Österreicher. Die Deutschen stellten sich erst später um, was sich nachträglich als Fehler erwies, wie heute der damalige Trainer Rudi Tusch einräumt, wobei insbesondere Dieter Thoma erhebliche Probleme hatte.

b) Technische Auswirkungen des sog. V-Stils

Der wichtigste Gesichtspunkt für die Sprungweite ist die aerodynamische Gleitzahl, bedingt durch Auftrieb und Widerstand. Durch Windkanaluntersuchungen ließ sich belegen, dass sich auf Grund der Umstellung vom Parallel-Stil auf das V sowohl die Gleitzahl als auch die Luftkräfte entscheidend erhöhen. Die Springer erhalten somit durch den größeren Luftwiderstand mehr Auftrieb (26 bis 28%). Dies bedeutet zwar eine geringere Fluggeschwindigkeit, gleichwohl jedoch gleitet der Springer quasi auf einem Luftpolster den Hang entlang. Dies bedeutet aber auch, dass die Einwirkung der Luftkräfte beim Skispringen erheblich zugenommen hat. Vor allem beim Absprung wirkt sich das größere Drehmoment als Gefahrenpotential aus.

Dies alles führte dazu, dass es zu Beginn der Einführung des V-Stils eine große Anzahl insbes. auch sehr schwerer Stürze gab.

c) Einflussnahme der FIS durch Regelwerke

In dieser Situation sahen sich die FIS bzw. deren Gremien veranlasst, auf diese neuen Rahmenbedingungen durch Änderungen der Regelwerke zum Schutz der Skispringer Einfluss zu nehmen.

aa) Zuständige Gremien und einschlägige Regelwerke der FIS

Grundsätzlich lässt sich zu den Entscheidungsgremien und den Regelwerken der FIS Folgendes anmerken:

Entscheidungsgremien bei der FIS sind nach deren Statuten allein der Kongress (tagt alle 2 Jahre) und das Council (Vorstand).²⁵

Geregelt werden die Rahmenbedingungen für das Skispringen in der Internationalen Wettkampfordnung (IWO bzw. englisch ICR), die sowohl einen allgemein gültigen Teil für alle Disziplinen hat also auch einen „Besonderen Teil“ für die jeweilige Disziplin.

25 Siehe hierzu FIS-Statuten 12.1.

In Ergänzung und Konkretisierung hierzu wurden noch die Specifications for Competition Equipment and Commercial Markings (im Folgenden SfCE) geschaffen, die jeweilige Regelungen für die einzelnen Disziplinen enthalten.

Nach 12.2 der FIS-Statuten sind beratende Organe die Komitees und ihre Sub-Komitees, die es jeweils für die einzelnen Disziplinen gibt.

Für den Skisprungbereich sind dies das Sprungkomitee und, diesem untergeordnet, das Sub-Komitee für Ausrüstung und Entwicklung.

Nach Art. 222.1 IWO darf ein Wettkämpfer an einem FIS-Wettbewerb nur mit einer den FIS-Vorschriften entsprechenden Ausrüstung teilnehmen.

Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Wettkampfausrüstung müssen grundsätzlich durch die FIS nach Art. 222.3 IWO genehmigt werden. Bis spätestens 1. Mai eines Jahres sind neue Entwicklungen für die kommende Saison anzumelden. Genehmigt werden können solche neuen Entwicklungen im ersten Jahr lediglich provisorisch²⁶ und sind ggf. vor der darauffolgenden Wettkampfsaison definitiv zu bestätigen. Die Entscheidungsfindung für solche Neuerungen geht sodann vom Sub-Komitee für Ausrüstung und Entwicklung über das Sprungkomitee als beratende Gremien hin zum FIS-Vorstand zur Entscheidung. Materiell-rechtliche Prüfungsnorm ist der bereits zuvor zitierte Art. 222.5 IWO.²⁷

bb) Konkrete Änderungen der Regelwerke im Hinblick auf den V-Stil

Das wichtigste Sportgerät eines Skispringers ist naturgemäß der Sprungski. Bei der Umstellung auf den V-Stil wurde schon bald analysiert, dass die bereits erwähnte große Anzahl an schweren Stürzen im Wesentlichen auf die nicht limitierte Skilänge der Sprungski zurückzuführen war.

Daher erschien es der FIS als erste Maßnahme angezeigt, bereits im Sommer 1992 auf dem Kongress in Budapest die Skilänge auf Körpergröße + 85 cm zu reduzieren, bei einer maximalen Skilänge von 270 cm.

Es zeigte sich freilich schon in der darauffolgenden Wintersaison 1992/93, dass diese Maßnahme noch nicht ausreichte. Demzufolge wurde die Skilänge im Juni 1993 auf dem Kongress in Stockholm noch weiter, nämlich auf Körpergröße + 80 cm reduziert, bei einer gleichbleibenden maximalen Skilänge von 270 cm. Zum damaligen Zeitpunkt war die Relation zwischen Gesamtskilänge und Vorderskilänge, d. h. die Länge ab der Bindung bis zur Skispitze, zwischen 57 % und 60 %.

Gleichfalls im Jahr 1993 stellte Prof. Dr. Wolfram Müller aus Graz seine wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse auf der Grundlage von Windkanaluntersuchungen vor, die zum Ergebnis hatten, dass aus Sicherheitsgründen die

²⁶ Siehe Art. 222.4 IWO.

²⁷ Verkürzt ausgedrückt sind grundsätzlich auszuschließen „unnatürliche, künstliche Hilfsmittel sowie Wettkampfausrüstungen, die eine Beeinträchtigung der Gesundheit darstellen oder ein erhöhtes Risiko mit sich bringen.“